

**BESCHLUSS****PFLEGSCHAFTSSACHE:****Minderjährige Person**

L

2009

vertreten durch:

Magistrat der Stadt Wien MA 11 AJF-R Bez.
12,13,23, Rechtsvertretung
Rößlergasse 15
1230 Wien
Tel: 01 / 863 34, Fax 863 34-99-23310

1.) J: , geb. 19_., ist als Vater des obigen Kindes schuldig, zu dessen Unterhalt, in der Zeit

a) vom 1.12.2011 bis 31.10.2013 einen monatlichen Unterhaltsbetrag von EUR 120,--

b) vom 1.11.2013 bis 31.12.2014 einen monatlichen Unterhaltsbetrag von EUR 200,--

c) vom 1.1.2015 bis 31.5.2015 einen monatlichen Unterhaltsbetrag von EUR 185,--

d) vom 1.6.2015 bis 31.12.2015 einen monatlichen Unterhaltsbetrag von EUR 215,-- und

e) ab 1.1.2016 bis auf weiteres, längstens jedoch bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes, einen monatlichen Unterhaltsbetrag von EUR 220,--

zu Händen des jeweiligen gesetzlichen Vertreters, das ist derzeit das Amt für Jugend und Familie – Rechtsvertretung, Bez. , 1230 Wien, Rößlergasse 15, bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Die bis zur Rechtskraft dieses Beschlusses fällig gewordenen Beträge sind binnen 14 Tagen, die künftig fällig werdenden Beträge sind am Ersten eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

2.) Der weitere Antrag des Amtes für Jugend und Familie – Rechtsvertretung, Bez. , namens der Minderjährigen, den Vater ab 1.12.2011 zu monatlichen Unterhaltsleistungen von EUR 120,--; ab 1.11.2013 zu solchen von EUR 200,-- und ab 1.6.2015 zu solchen von EUR 220,-- zu verpflichten, wird hinsichtlich des nicht stattgegebenen Mehrbegehrens **abgewiesen**.

BEGRÜNDUNG:

Mit Schreiben vom 17.11.2014, bei Gericht eingelangt am 20.11.2014, verbessert mit

Schreiben vom 9.12.2014 beantragte das Amt für Jugend und Familie – Rechtsvertretung, Bez. _____, namens der Minderjährigen, im Zuge des Verfahrens auf Feststellung der Abstammung (24 Fam 29/14x des BG Meidling), den Vater ab 1.12.2011 zu monatlichen Unterhalt von EUR 180,- zu verpflichten (bei ON 1 + 5).

Mit den am 15.12.2015 und 16.2.2016 bei Gericht eingelangten Schreiben modifizierte das Amt für Jugend und Familie – Rechtsvertretung, Bez. _____, namens der Minderjährigen, das Unterhaltsbegehren bis zum 31.10.2013 auf monatlich EUR 120,-, ab 1.11.2013 auf monatlich EUR 200,- und ab 1.6.2015 (6. Lj.) auf monatlich EUR 220,-. Im Wesentlichen wurde vorgebracht, dass sich die Einschränkung bis 31.10.2013 durch den Aufenthalt des Kindes bis Oktober 2013 in Polen und den dadurch resultierenden Kaufkraftunterschied laut beiliegendem Preisniveauindex ergäbe. Die modifizierten Beträge für die Zeit ab 1.11.2013 und ab 1.6.2015 entsprächen dem jeweiligen Prozentsatz (bis 5/15 von 12 % und ab 6/15 von 14 %, jeweils unter Berücksichtigung der weiteren Sorgepflichten von 2 Kindern über 10 Jahren) des Einkommens und liege somit im Leistungsvermögen des Vaters. Dieses liege im Jahr 2013 bei EUR 1.701,-, im Jahr 2014 bei EUR 1.683,- und beim aktuellen Dienstgeber bei EUR 1.570,- inklusive des anteiligen 13. Gehaltsbezuges. Die Angaben des Vaters über den Aufenthalt des Kindes in Polen seien von der Mutter bereits dementiert worden. L besuche seit November 2013 den Kindergarten in Österreich und besuche sie im Schuljahr 2015/16 bereits die 1. Klasse Volksschule in Wien (ON 22, 26).

In den am 21.7.2015, 7.10.2015 und 1.4.2016 bei Gericht eingelangten Schreiben sprach sich der Vater J _____ durch seine rechtsfreundliche Vertretung gegen die beantragte Unterhaltsfestsetzung aus. Im Wesentlichen wurde vorgebracht, dass er weiters für mj. M _____, geb. _____ 2001 und mj. D _____, geb. _____ 2002, die beide in Deutschland leben, sorgspflichtig sei. Für diese beiden Kinder müsse er jeweils einen monatlichen Unterhaltsbetrag von EUR 223,- bezahlen. Er bewege sich hier bereits unter der Grenze des in Deutschland geltenden Selbstbehaltes und seien diese Zahlen zu berücksichtigen. Weiters zahle er monatlich EUR 400,- zur Tilgung eines Immobiliendarlehens. Ferner habe er erst ab der Feststellung der Vaterschaft überhaupt Kenntnis von der Vaterschaft. Rückwirkende Unterhaltsforderungen seien deshalb ausgeschlossen. Er arbeite beim jetzigen Arbeitgeber als S _____. Im November erhalte er ein 13. Monatsgehalt (ca. EUR 1.300,- netto) ausbezahlt. Erlernt habe er den Beruf des Maschinen- und Anlagenfahrers. Ab Dezember 2011 bis März 2015 habe er als Maler und Lackierer gearbeitet. Ab März 2015 sodann als S _____. Nach seinen Informationen lebe das Kind L _____ nicht in Österreich, sondern sei vielmehr in Polen in der Vorschule angemeldet gewesen und habe diese auch besucht. Die Minderjährige lebe nach seinen Informationen durchgehend bei der Oma in Polen und sei in Österreich lediglich

gemeldet gewesen (ON 8, 15, 29).

Im Zuge der persönlichen Vorsprache der Kindesmutter bei Gericht am 18.11.2015 gab diese an, dass die mj. L ab deren Geburt bis einschließlich Oktober 2013 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Polen gehabt habe; seit November 2013 habe ihre Tochter diesen nunmehr in Österreich. Dies gehe aus den Meldebestätigung hervor. Zudem besuche ihre Tochter seit November 2013 den Kindergarten in Österreich. Im Schuljahr 2015/16 besuche sie bereits die 1. Klasse Volksschule in Wien. Entsprechende Bestätigungen legte sie vor. In Polen müssen die Kinder ab dem 4. Lebensjahr in den Kindergarten gehen, daher habe ihre Tochter im September und Oktober 2013 den Kindergarten in Polen besucht (ON 18).

Aufgrund der Aktenlage steht folgender, für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt fest:

Mit rechtskräftigem Beschluss des Bezirksgerichtes Meidling vom 28.5.2015, 24 Fam 29/14x-33, wurde Herr J als Vater der mj. L festgestellt. Weiters wurde festgestellt, dass die mj. L nicht von Herrn H (der bislang als rechtlicher Vater in die Geburtsurkunde der Minderjährigen eingetragen war, nachdem er die Vaterschaft zur Minderjährigen anerkannt hatte) abstammt.

Die mj. L lebt im Haushalt ihrer Mutter und ist die Minderjährige laut Aktenlage einkommens- und vermögenslos.

Die mj. L lebte ab deren Geburt bis einschließlich Oktober 2013 in Polen. Seit November 2013 lebt die Minderjährige nunmehr in Wien (Kindergartenbesuchsbestätigung B für die Zeit vom 1.9.2013 bis 31.10.2013; Besuchsbestätigungen der Kindergärten in Österreich für die Zeit vom 1.11.2013 bis 4.7.2014 und vom 1.9.2014 bis 31.8.2015; Schulbesuchsbestätigung der Schule in Wien für das Schuljahr 2015/16 je bei ON 18).

Laut eigenen Angaben des Vaters verfügt er in Deutschland über insgesamt 13 Monatsgehälter pro Jahr. Ab Dezember 2011 bis einschließlich Februar 2015 hat er als Maler und Lackierer gearbeitet. Seit März 2015 arbeitet er als S (ON 15).

Laut der vom Vater vorgelegten Einkommensnachweise hat das monatliche Durchschnittsnettoeinkommen im Jahr 2011 rund EUR 1.575,- (Jahressummen 2011 netto EUR 18.907,66 / 12), im Jahr 2012 rund EUR 1.673,- (Jahressummen 2012 netto EUR 20.080,19 / 12), im Jahr 2013 rund EUR 1.701,- (Jahressummen 2013 EUR 20.419,19 / 12) und im Jahr 2014 rund EUR 1.683,- (Jahressummen 2014 EUR 20.205,81 / 12) betragen (Lohn- und Gehaltsabrechnungen Dezember 2011, Dezember 2012, Dezember 2013, Dezember 2014 je bei ON 15).

Im Jahr 2015 verfügte der Vater über ein monatliches Durchschnittsnettoeinkommen von rund EUR 1.535,- (monatliche Einkommensnachweise für Jänner 2015 bis Dezember 2015 bei ON 8, 15, 28).

Seit 1.1.2016 beträgt das monatliche Durchschnittsnettoeinkommen des Vaters rund EUR 1.579,- inklusive anteiligen 13. Monatsbezug (Einkommensnachweise Jänner 2016 und Februar 2016 bei ON 28).

J ist weiters für mj. M und mj. D
gesetzlich sorgepflichtig.

Laut vorgelegtem Kontoauszug für April 2015 beträgt die monatliche Darlehensrückzahlung des Vaters EUR 400,- (Zinsen EUR 170,39, Tilgung EUR 229,61) – bei ON 8. Laut Angaben des Vaters handle es sich hierbei um ein Immobiliendarlehen.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 231 Abs. 1 ABGB haben die Eltern zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen. Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag (§ 231 Abs. 2 ABGB). Die Mutter erbringt daher ihre anteilige Unterhaltsverpflichtung durch die Betreuungstätigkeit; der Vater hat Geldunterhalt zu leisten.

Mit rechtskräftigem Beschluss des Bezirksgerichtes Meidling vom 28.5.2015, 24 Fam 29/14x-33, wurde Herr J als Vater der mj. L festgestellt. Weiters wurde festgestellt, dass die mj. L nicht von Herrn H (der bislang als rechtlicher Vater in die Geburtsurkunde der Minderjährigen eingetragen war, nachdem er die Vaterschaft zur Minderjährigen anerkannt hatte) abstammt.

Gem. § 150 ABGB (§ 163b ABGB aF) kann das Kind die Feststellung seiner Abstammung auch beantragen, wenn die Vaterschaft eines anderen Mannes bereits feststeht. In einem solchen Fall hat die Feststellung der Abstammung die vom Gericht auszusprechende Wirkung, dass das Kind nicht vom anderen Mann abstammt.

Die Feststellung der Vaterschaft nach dieser Bestimmung hat die automatische Wirkung, dass das Kind – rückwirkend ab Geburtszeitpunkt – nicht vom bisherigen Vater abstammt (Schwimmann in Schwimmann, ABGB³ § 163b RZ 13). Mit Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses über die Abstammung des Kindes tritt somit der Beschluss oder das vorangehende Anerkenntnis außer Kraft, auf der die Vaterschaft des bisherigen „Gilt-Vaters“ beruhte (Hopf in

Koziol/Bydlinski/Bollenberger² § 163b Rz 3). Der danach festgestellte Vater tritt an die Stelle des bisherigen, der „Vätertausch“ ist somit rückwirkend auf den Geburtszeitpunkt vollzogen (Schwimmann aaO RZ 13). Demnach ist derjenige, dessen Vaterschaft nach § 150 ABGB (§ 163b ABGB aF) festgestellt wurde, zur Unterhaltsleistung an das Kind ab Geburt verpflichtet. Dass im Zeitraum der Beschlussfassung nach § 150 ABGB (§ 163b ABGB aF) ein anderer Mann – etwa zufolge eines Vaterschaftsanerkennnisses – als Vater „gilt“ und als solcher allenfalls Unterhalt leistet oder auch nicht leistet, beseitigt den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seinen leiblichen Vater nicht. Dieser Unterhaltsanspruch besteht ab Geburt und kann rückwirkend auf drei Jahre auch für die Vergangenheit geltend gemacht werden (RIS-Justiz RS0034969).

Die vom Amt für Jugend und Familie – Rechtsvertretung, Bez. 12/13/23, namens der mj. L beantragte Unterhaltsfestsetzung (im Zuge der Antragstellung auf Feststellung der Abstammung im November 2014, verbessert im Dezember 2014) gegenüber dem leiblichen Vater Herrn J rückwirkend für die Zeit ab 1.12.2011 ist sohin – entgegen dem Vorbringen des Vaters - möglich.

Die für die Unterhaltsbemessung maßgeblichen Kriterien sind die Bedürfnisse des Kindes und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen.

Nach ständiger Rechtsprechung ist der Unterhalt Minderjähriger grundsätzlich im Bereich der Prozentsatzkomponente zu bemessen. Demnach haben Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren einen 16 %-igen, von 6 – 10 Jahren einen 18 %-igen, von 10 bis 15 Jahren einen 20 %-igen und ab dem 15. Lebensjahr einen 22 %-igen Anspruch des anrechenbaren Durchschnittsnettoeinkommen des Geldunterhaltspflichtigen. Hierbei sind jedoch weitere gesetzliche Sorgepflichten des Unterhaltsschuldners durch einen Prozentabzug von 1 % für Kinder unter 10 Jahren und von 2 % für Kinder über 10 Jahren zu berücksichtigen.

Demnach hat die mj. L bis 30.9.2012 einen 13 %igen (altersgemäß 16 % abzüglich 2 % für mj. M und abzüglich 1 % für mj. D) Anspruch, ab 1.10.2012 verringert sich dieser auf 12 % (altersgemäß 16 % abzüglich je 2 % für mj. M und mj. D), ab 1.6.2015 erhöht sich dieser auf 14 % (altersgemäß 18 % abzüglich je 2 % für mj. M und mj. D) des anrechenbaren väterlichen Nettoeinkommens – unter Berücksichtigung der konkurrierenden Sorgepflichten.

Unter Zugrundelegung des jeweils festgestellten Durchschnittsnettoeinkommen des Vaters im Jahr 2011 in Höhe von EUR 1.575,–, im Jahr 2012 von EUR 1.673,–, im Jahr 2013 von EUR 1.701,– und im Jahr 2014 von EUR 1.683,– ergibt sich grundsätzlich ein der mj. L nach österreichischen Verhältnissen zustehender monatlicher Unterhaltsbetrag von rund EUR

200,-- in der Zeit vom 1.12.2011 bis 31.12.2014.

Da die mj. L jedoch bis einschließlich Oktober 2013 in Polen lebte, ist in der Zeit vom 1.12.2011 bis 31.10.2013 ein sogenannter „Mischunterhalt“ auszumessen. Demnach ist ein Unterhaltsbetrag zu ermitteln, der den Bedarf des unterhaltsberechtigten Kindes im Ausland deckt, es aber auch an den – besseren – Lebensverhältnissen des jeweils Unterhaltspflichtigen teilhaben lässt und zugleich dessen Leistungsfähigkeit entsprechend berücksichtigt. Die Frage, ob der zugesprochene Unterhalt in Relation zum Lebensstandard im Heimatland des Unterhaltsberechtigten angemessen ist, ist stets eine solche des Einzelfalls (10 Ob 55/09z).

Laut eurostat ist das Preisniveau in Österreich (Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2013 105,7) und Deutschland (Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2013 101,9) ziemlich gleich. In Polen hingegen liegt es in den Jahren 2011 bis 2013 im Durchschnitt bei rund 57 (sh. ON 31). Der von der mj. L beantragte monatliche Unterhaltsbetrag von EUR 120,-- in der Zeit vom 1.12.2011 bis 31.10.2013 scheint somit unter Berücksichtigung der Kaufkraftparitäten angemessen.

Unter Zugrundelegung des monatlichen Durchschnittsnettoeinkommen des Vaters im Jahr 2015 in Höhe von EUR 1.535,--, ergibt sich ein der mj. L in der Zeit vom 1.1.2015 bis 31.5.2015 zustehender monatlicher Unterhaltsbetrag von rund EUR 185,-- und ab 1.6.2015 bis 31.12.2015 ein solcher von EUR 215,--

Aufgrund des monatlichen Durchschnittsnettoeinkommen des Vaters ab 1.1.2016 in Höhe von EUR 1.579,-- inklusive anteiligen 13. Monatsbezug ergibt sich ein der mj. L ab 1.1.2016 zustehender monatlicher Unterhaltsbetrag von EUR 220,--.

Aufgrund obiger Ausführungen war daher die monatliche Unterhaltsverpflichtung des Vaters gegenüber der mj. L spruchgemäß festzusetzen.

Hinsichtlich der vom Vater vorgebrachten monatlichen Rate von EUR 400,-- für einen Immobilienkredit ist auszuführen, dass dies laut ständiger Rechtsprechung bei der Unterhaltsbemessung nicht mindernd berücksichtigt werden kann. Ebenso wenig können die weiteren gesetzlichen Sorgepflichten des Vaters für mj. M und mj. D betragsmäßig berücksichtigt werden. Diese beiden Sorgepflichten wurden laut ständiger Rechtsprechung mit Prozentsätzen entsprechend berücksichtigt.

Bezirksgericht Meidling
Wien, 02. Juni 2016
Bettina Strobl, Diplomrechtspflegerin
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

24.04.2015 (3)

Vergleichende Preisniveaus

Vergleichende Preisniveaus des Endverbrauchs der privaten Haushalte einschließlich indirekter Steuern (EU28 = 100)

geo	time	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
EU (28 Länder)		100	100	100 (b)	100	100	100	100	100	100	100	100	100
EU (27 Länder)		100,2	100,2	100,2 (b)	100,1	100,1	100,1	100,1	100,1	100,1	100,2	100,2	100,2
Euroraum (19 Länder)		102,7	102,8	101,8 (b)	101,6	101	102,9	105,5	102,9	103	102	102,3	101,4
Euroraum (18 Länder)		102,9	103	102 (b)	101,8	101,3	103,1	105,7	103,1	103,3	102,2	102,6	101,7
Euroraum (17 Länder)		103	103,1	102,2 (b)	102	101,4	103,2	105,8	103,3	103,4	102,3	102,7	101,8
Belgien		106,7	106,9	106,5 (b)	107,8	107,5	110,4	112,4	110,2	110,3	109,5	109,9	108,7
Bulgarien		40,8	42	43,3 (b)	44,9	45,6	49,4	51,3	50	50,2	50,2	49,2	47,9
Tschechische Republik		54,6	55,5	58,2 (b)	61,4	62,5	77,3	73,1	74,6	73,7	71,7	68,6	63,7
Dänemark		141,3	139,7	140,5 (b)	138,5	137,4	139,8	143,1	140,5	141,4	138,6	139	139,1
Deutschland		106,3	104,9	103,4 (b)	102,7	101,8	103,6	107	103,6	102,2	100,9	102,7	101,5
Estland		62,1	63,1	64,7 (b)	68,6	73,4	76,7	77,3	74,8	76	73,9	75,7	75,6
Irland		126,6	126,1	123,6 (b)	124,6	124,2	129,8	125,6	118,1	119,2	118,7	121,2	122,3
Griechenland		86	87,7	88,4 (b)	89,1	89,9	91,8	95	94,5	95,2	92,1	88,5	85,4
Spanien		88,5	91,1	91,2 (b)	91,8	92,9	95,1	97,7	96,6	97	95,6	94,2	92,3
Frankreich		110,2	110,1	108,3 (b)	108,6	108,2	110,8	112,3	110,1	109,9	109	108	107,7
Kroatien		64,9	66,6	68,8 (b)	72,6	72	74,2	76,4	75,2	72,6	69	68,5	66,1
Italien		103,8	105,1	104,8 (b)	104,3	102,6	102,5	104,9	101,2	103,1	102,7	103,3	102,9
Zypern		91,1	91,3	90,5 (b)	90,4	88,3	87,8	89,8	88,7	93,5	93,5	92,9	90,1
Lettland		54,5	56,2	57,1 (b)	60,8	66,7	75,1	76,1	70	72,6	71,7	70,5	70,1
Litauen		52,4	53,6	54,9 (b)	57,4	60,1	66	67	63,6	64,8	63,9	63,3	62,8
Luxemburg		103,4	103,2	111,7 (b)	111,4	114,9	117,3	121,6	122,4	120,6	118,4	120,4	120,4
Ungarn		58,4	62,1	63,4 (b)	60,7	66,8	69,5	63,3	63	61,8	61,1	59,8	57,5
Malta		72,1	73,3	73,1 (b)	74,8	75,5	77,4	78,1	77,5	79,6	79	81,6	80,9
Niederlande		108	106,3	104,8 (b)	104,1	102,1	104,2	107,9	107,9	108,4	108,2	110	109,8
Österreich		103,5	103,4	102,6 (b)	102	102,7	105,2	107,9	105,1	105,9	105,2	106,1	105,8
Polen		54,5	53,3	61,1 (b)	62,5	61,8	69,3	58,2	60,4	58,6	56,3	56,1	55,8
Portugal		86,2	87,5	85,2 (b)	85	85,8	87,9	89,2	87,4	85	82,5	82	81,8
Rumänien		43,5	43,4	54,5 (b)	57,7	63,8	63,1	57,6	57,4	55,2	51,9	53,7	53,1
Slowenien		76,4	75,6	76,1 (b)	76,7	79	82,9	88	86,1	85,4	83,8	83,8	81,7
Slowakei		50,8	55	55,4 (b)	58,1	63,3	69,9	73,2	70,3	70,8	70,1	68,9	67,8
Finnland		126,8	124	123,8 (b)	122,8	119,7	120,8	124,1	121,8	122,2	121,3	123	122,3
Schweden		123,7	121,6	119,2 (b)	118,5	115,7	113	107,6	119,7	125,9	126,8	132,3	125,6
Vereinigtes Königreich		108	108,6	109,9 (b)	110,7	114,1	103,1	96,8	107,8	109,1	116,8	115	121,5
Island		138,7	138	153,5 (b)	144,8	149,1	103,6	100,3	105,2	107,3	110,7	111,7	118
Liechtenstein		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Norwegen		142,3	135,4	140,8 (b)	139,9	137,6	140,7	139,4	150,5	156,6	160,4	156,2	146,5
Schweiz		144,1	141	137,7 (b)	134,7	125,2	128,6	137,6	148,1	160,3	153,5	148,2	148,9
Montenegro		:	:	55,5	56,3	55,8	60,4	60,1	57,2	56,1	56	56,8	55,5
Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien		43,9	44,4	43,3 (b)	43,7	44,7	46,4	45,3	44,8	48,8	48	47,6	46,5
Albanien		:	:	51,2	51,4	51,9	53,8	51,4	52,7	51,7	48,2	48,5	47,8
Serbien		:	:	46,7	49,7	55,4	58,6	55,8	52,4	55,3	49,9	52,7	50,5
Türkei		57,3	59,2	66,8 (b)	66,5	70,2	68,3	63,4	69,8	62,1	65,2	64,1	59,8
Bosnien und Herzegowina		:	:	51,3	52,6	53,1	57,3	57,5	55,7	55,4	53,3	52,9	51,8
Vereinigte Staaten		101,8	92,9	92,7	92,8	85	81,9	89,4	92,9	89,3	95,2	92	92
Japan		136,7	129,4	120,4	110,1	96,5	102	119,6	128,1	130,1	134,4	103,3	97

:=nicht verfügbar b=Zeitreihenbruch

Datenquelle Eurostat**Letztes Update:** 26.04.2016**Datum der Extraktion:** 01 Jun 2016 16:09:14 MESZ**Hyperlink zur Tabelle:** <http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&plugin=1&language=de&pcode=tec00120>**Allgemeiner Disclaimer der Website der Europäischen Kommission:** http://ec.europa.eu/geninfo/legal_notices_de.htm**Kurzbeschreibung:**

Dieser Indikator wurde umskaliert, d.h. die Daten werden zu EU28 = 100 in Beziehung gesetzt. Sie sind daher nicht mit vorhergehenden Veröffentlichungen vergleichbar.

Vergleichende Preisniveaus sind das Verhältnis zwischen Kaufkraftparitäten und Devisenmarktkurs für jedes Land. Kaufkraftparitäten sind Umrechnungskurse, die die in nationalen Währungen ausgedrückten Wirtschaftsindikatoren in eine gemeinsamen Währung umrechnen (Kaufkraftstandard-KKS), damit die Kaufkraft zwischen nationalen Währungen aufschlußreich verglichen werden kann. Das Verhältnis wird gegenüber dem EU-Durchschnitt (EU28 = 100) angegeben. Wenn der Index des vergleichenden Preisniveaus für ein Land höher (geringer) als 100 ist, ist dieses Land im EU-Vergleich relativ teuer (billig). "

Code: tec00120